

**Besondere Bedingungen für die Versicherung von Hausrat außer Haus
(BHH 2006 – Fassung 2008)**

1. Vertragsgrundlage	1	8. Unterversicherung.....	2
2. Versicherte Sachen und Personen	1	9. Selbstbeteiligung	2
3. Versicherte Gefahren und Schäden	1	10. Anpassung der Versicherungssumme und des Prämiensatzes	2
4. Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen	1	11. Obliegenheiten	2
5. Versicherungsschutz beim Camping	2	12. Kündigung	2
6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bei Reisen.....	2	13. Ende des Hausratversicherungsvertrages	2
7. Versicherungswert, Versicherungssumme	2		

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2004 – Fassung 2008), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen eine Erweiterung des Versicherungsschutzes ergibt.

2. Versicherte Sachen und Personen

1. Versichert ist im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner Familienangehörigen sowie seines Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden; diese sind insgesamt bis zu 10% der Versicherungssumme versichert. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
3. Falt und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.
4. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik (z.B. Handy, PDA, Blackberry, Laptop, Spielekonsolen) jeweils mit Zubehör sind bis insgesamt 50 % der separat ausgewiesenen Versicherungssumme für Hausrat außer Haus versichert. Versicherungsschutz besteht, solange sie
 - a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - c) in einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
Pelze, Foto- und Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik (z.B. Handy, PDA, Blackberry, Laptop, Spielekonsolen) jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbar Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.
5. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst und Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hänggleiter und Segelsurfgeräte (Falt- und Schlauchboote siehe aber Nr. 3). Ausweispapiere (§ 7 Nr. 2 b)) sind jedoch versichert.
6. Für Fahrräder, Hänggleiter und Segelsurfgeräte besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Transportmittelunfall oder Unfall einer versicherten Person.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht

1. wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
2. während der übrigen Reisezeit für die in Nr. 1 genannten Schäden durch
 - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - b) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen – bis zu 10% der Versicherungssumme, maximal bis zu 400 EUR;
 - c) Transportmittelunfall oder Unfall einer versicherten Person;
 - d) Bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
 - e) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - f) höhere Gewalt.
3. wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht). Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 10% der Versicherungssumme, höchstens 400 EUR.

4. Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

1. Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl
 - a) Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherte Innen oder Kofferraum befinden.
 - b) der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
 - ba) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
 - bb) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht – abgestellt war oder
 - bc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
 - c) Kann der Versicherungsnehmer keine der unter b) genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 600 EUR begrenzt.
 - d) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall nicht versichert.
 - e) Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik (z.B. Handy, PDA, Blackberry, Laptop, Spielekonsolen) jeweils mit Zubehör sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nur dann versichert, wenn nachweislich das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zu allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht – abgestellt war. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 600 EUR begrenzt.

2. Im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik (z.B. Handy, PDA, Blackberry, Laptop, Spielekonsolen) jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.

3. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit einer versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu versichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes.

4. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Wohnmobile und Wohnwagen.

5. Versicherungsschutz beim Camping

1. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden während des Zeltens und Campings auf einem offiziellen (z.B. von Kommunen, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplatz.

2. Sofern kein offizieller Campingplatz benutzt wird, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf Schäden durch Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und bestimmungswidrig einwirkendes Wasser (einschließlich Regen und Schnee).

3. Werden Sachen unbeaufsichtigt (§ 4 Nr. 3) im Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn

a) bei Zelten der Schaden nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr eingetreten ist; das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen;

b) Wohnwagen und Wohnmobile durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert sind.

Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind im unbeaufsichtigten Zelt oder Wohnwagen nicht versichert.

4. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik (z.B. Handy, PDA, Blackberry, Laptop, Spielekonsolen), jeweils mit Zubehör, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio und Fernsehapparate, Tonaufnahme und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

a) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder

b) bei der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder

c) sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder Wohnmobil auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Kann der Versicherungsnehmer keine der unter a) – c) genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Schadenfall auf 600 EUR begrenzt.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Mobilheime.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bei Reisen

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung der versicherten Person entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen.

Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes sind mitversichert.

7. Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß § 2 entsprechen. Die Versicherungssumme ist auf volle 500 EUR zu runden. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

2. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

3. Der Versicherer ersetzt abweichend von § 12 Nr. 3 VHB 2004 – Fassung 2008

a) für Filme, Bild, Ton und Datenträger nur den Materialwert

b) für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

8. Unterversicherung

Der Versicherer nimmt abweichend von §§ 28 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2004 – Fassung 2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die gewählte Hausrat-Versicherungssumme mindestens 650 EUR je qm Wohnfläche beträgt und die Versicherungssumme für die Versicherung von Hausrat außer Haus mindestens 5% der Hausrat-Versicherungssumme oder 5.000 EUR beträgt.

9. Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 150 EUR gekürzt.

Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn die versicherten Sachen

a) einem Beförderungsunternehmen zum Transport übergeben werden,

b) einem dazu befugten Unternehmen zur vorübergehenden Aufbewahrung übergeben werden,

c) in Schließfächern verwahrt werden.

10. Anpassung der Versicherungssumme und des Prämiensatzes

Abweichend von § 13 und § 14 VHB 2004 – Fassung 2008 erfolgt keine Anpassung der Versicherungssumme und des Prämiensatzes.

11. Obliegenheiten

1. Zusätzlich zu den in § 26 VHB 2004 – Fassung 2008 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person im Rahmen der Schadenminderungspflicht, Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen.

2. Schäden die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gemäß § 3 Nr. 3) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

3. Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Die versicherte Person hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (§ 3 Nr. 2 b)) hat die versicherte Person Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

4. Bei Schäden während des Campings hat die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer im Schadenfall zusätzlich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleistung über den Schaden vorzulegen.

12. Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz gemäß dieser Besonderen Bedingungen in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

3. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Absatz 2 kündigt.

4. Kündigt der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr.

13. Ende des Hausratversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung von Hausrat außer Haus nach den BHH 2006 – Fassung 2008.